
Verordnung über das Register der Strassen und Plätze in der Stadt Biel

Vom 11. November 2020 (Stand 1. Juli 2021)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Artikel 54 Ziffer 4 Buchstabe d der Stadtordnung vom 9. Juni 1996¹⁾ und Artikel 18 Absatz 3 des Reglements vom 17. April 1997 über die Grundsätze der Organisation der Stadtverwaltung Biel und über die vom Stadtrat zu wählenden ständigen Kommissionen (Organisationsreglement)²⁾,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Benennung der Strassen und Plätze in der Stadt Biel und die Zuständigkeit für die Führung des entsprechenden Registers.

Art. 2 Benennung

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Neu- oder Umbenennung der Strassen und Plätze in der Stadt Biel.

² Die Direktion Bau, Energie und Umwelt stellt Antrag. Vorgängig holt sie im Rahmen des allgemeinen Mitberichtsverfahrens die Stellungnahmen des Ausschusses für Gleichstellung sowie des zentralen Übersetzungsdienstes ein.

Art. 3 Namen

¹ Strassen und Plätze können Namen von Personen, die für die Stadt Biel von Bedeutung sind, oder Namen mit geographischem oder historischem Bezug zur ihrer Lage tragen.

¹⁾ SGR 1.0-1

²⁾ SGR 1.5.2-4

² Die Vergabe eines Personennamens erfolgt in der Regel posthum. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter und der sprachlichen Herkunft zu achten.

³ Namen von Strassen und Plätzen müssen in beiden Amtssprachen mündlich und schriftlich einfach zu verwenden sein.

Art. 4 Register

¹ Die Dienststelle Vermessung und GIS der Abteilung Infrastruktur der Direktion Bau, Energie und Umwelt

- a. führt das Register sämtlicher Strassen und Plätze der Stadt Biel gemäss übergeordneter eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung³⁾ nach dem aktuellen Stand der Technik,
- b. teilt die Namen von Strassen und Plätzen den in der übergeordneten Gesetzgebung bezeichneten Stellen mit,
- c. sorgt für die Koordination der Benennung der Strassen und Plätze mit den in der übergeordneten Gesetzgebung bezeichneten Stellen und für die Harmonisierung der Schreibweise geografischer Elemente der amtlichen Vermessung in Namen von Strassen und Plätzen auf regionaler Ebene.

² Sie sorgt dafür, dass das Register in geeigneter Form publiziert und der Bevölkerung zur Verfügung gestellt wird.

Art. 5 Inkrafttreten⁴⁾

³⁾ Verordnung über die geographischen Namen (GeoNV; SR 510.625); Strassenverordnung (SV; BSG 732.111.1)

⁴⁾ Siehe Datum «Erstfassung» in Änderungstabelle

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
11.11.2020	01.07.2021	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	11.11.2020	01.07.2021	Erstfassung	-